OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351752/13/KLi

Datum:
Linz, 17. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 21. Oktober 2025, GZ: BHKISO-2022-349267/94-HE, betreffend Kürzung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Oktober 2025, GZ: BHKISO-2022-349267/94-HE, wurde die der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zuerkannte Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (O. SOHAG) wie folgt gekürzt:

„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 01.09.2025, GZ BHKISO-2022-349267/90, wurde Ihnen Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen zuerkannt.
Von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf als Behörde der Landesverwaltung ergeht auf Grund der mangelnden Bemühung beim Einsatz Ihrer Arbeitskraft nachstehender
Spruch
Die Ihnen zuerkannte Leistung der Sozialhilfe wird ab 01.11.2025 wie folgt gekürzt:
Kürzung 2. Stufe
Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage: 20 %
Dauer der Kürzung: 3 Monate“

Begründend führte die belangte Behörde aus, mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. September 2025, GZ: BHKISO-2022-349267/90, sei der Bf Sozialhilfe für den Zeitraum von 1. September 2025 bis 31. Dezember 2025 zuerkannt worden. In diesem Bescheid sei die Bf darauf hingewiesen worden, dass sie sich monatlich mindestens bei fünf Firmen mit offenen Stellenangeboten bewerben müsse. Zum Nachweis ihrer Bemühungen seien die Bewerbungsunterlagen inklusive Absendenachweis bis zum 20. eines jeden Monats bei der belangten Behörde vorzulegen. Bis zum 20. September 2025 habe die Bf keine Bewerbungsnachweise vorgelegt. Bis zum 20. Oktober 2025 habe die Bf wiederum keine Bewerbungsnachweise vorgelegt. Der Sachverhalt ergebe sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt sowie aus den von der Bf gegenüber der belangten Behörde gemachten Angaben.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, aufgrund des beschriebenen Verhaltens der Bf sei davon auszugehen, dass sie nicht dazu bereit sei, ihre Arbeitskraft einzusetzen. Aus diesem Grund sei ihre Sozialhilfeleistung bereits mit Bescheid vom 26. September 2025, GZ: BHKISO-2022-349267/91 für die Dauer von einem Monat (Oktober) um 10% von der maßgeblichen Berechnungsgrundlage gekürzt worden. Gemäß § 19 Oö. SOHAG sei somit die Sozialhilfe wie im Spruch ausgeführt zu kürzen gewesen.

Bei fortdauernder Verletzung ihrer Bemühungspflicht werde nach Ablauf der Befristung dieses Bescheides eine weitergehende Kürzung erfolgen. Sofern die Bf ihrer Bemühungspflicht nachkomme, werde nach Ende der im Spruch dieses Bescheides angegebenen Frist eine Leistungszuerkennung in der ursprünglichen

Höhe erfolgen. Laut Bescheid vom 1. September 2025 sei die laufende Sozialhilfe bis zum 31. Dezember 2025 befristet, weshalb gegenwärtig eine Leistungskürzung für die Monate November und Dezember 2025 umgesetzt werde. Im Falle einer anschließenden Weitergewährung von Sozialhilfe trete deshalb der 3. Kürzungsmonat in der Folge in Kraft.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 3. November 2025 mit der die Bf vorbringt, sie verstehe nicht, warum dies der Grund für die Kürzung sei. Selbstverständlich wolle sie arbeiten, wie sie es auch in den letzten fünf Jahren ununterbrochen getan habe. Das AMS habe ihr drei Arbeitsstellen vorgeschlagen, die jedoch aufgrund der Arbeitszeitregelung vom Arbeitgeber abgelehnt worden seien. Sie habe beim Hort eine Bestätigung beantragt, da es derzeit keinen Betreuungsplatz für ihre Kinder gebe. Die Kürzung der Unterstützung sei somit ohne ihr Verschulden erfolgt, was ihre Lebenssituation erheblich erschwere. Sie bitte höflich um Rat, wie sie in dieser Lage weiter vorgehen solle, da sie sich momentan in einer sehr schwierigen Situation befinde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 5. November 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne Beschwerdevorentscheidung, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. September 2025, GZ: BHKISO-2022-349267/90, wurde der Bf Sozialhilfe für den Zeitraum von 1. September 2025 bis 31. Dezember 2025 zuerkannt.

In diesem Bescheid wurde sie darauf hingewiesen, dass sie sich monatlich mindestens bei fünf Firmen mit offenen Stellenangeboten bewerben müsse. Zum Nachweis ihrer Bemühungen seien die Bewerbungsunterlagen inklusive Absendenachweis bis zum 20. eines jeden Monats bei der belangten Behörde vorzulegen.

II.2. Bis zum 20. September 2025 legte die Bf keine Bewerbungsnachweise vor. Bis zum 20. Oktober 2025 legte die Bf wiederum keine Bewerbungsnachweise vor.

II.3. Aus diesem Grund wurde die Sozialhilfeleistung der Bf bereits mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. September 2025, GZ: BHKISO-2022-349267/91, für die Dauer von einem Monat (Oktober) um 10% von der maßgeblichen Berechnungsgrundlage gekürzt.

II.4. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die zu Punkt I.1. wiedergegebene Kürzung vorgenommen, gegen die sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde richtet.

II.5. Mit Eingabe vom 24. November 2025 legte die Bf eine Bestätigung des B__ Hort in C__ vor, wonach für die beiden Kinder der Bf kein Hortplatz angeboten werden könne, da der Schülerhort ausgelastet sei.

II.6. Die belangte Behörde führte in dem ihr gewährten Parteiengehör aus, dass auf Grundlage des fehlenden Angebotes einer Nachmittagsbetreuung und der damit eingeschränkten Verfügbarkeit der Bf ab Kenntnisnahme dieser Umstände von der Vorlage von Bewerbungsnachweisen im Bewilligungsbescheid vom 6. Jänner 2026 abgesehen worden sei. Es sei lediglich ein Nachweis darüber verlangt worden, dass die beiden Kinder für den nächstmöglichen Aufnahmezeitpunkt in der Nachmittagsbetreuung vorgemerkt werden. Dieser Nachweis wurde schließlich auch vorgelegt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und nachvollziehbar aus dem Akt der belangten Behörde und aus den ergänzenden Unterlagen – Hortbestätigung, Parteiengehör der belangten Behörde – im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

III.2. Die für 16. Jänner 2026 anberaumte und aufgrund einer Vertagungsbitte der Bf auf 6. März 2026 verlegte Verhandlung konnte letztendlich aufgrund des erhobenen Sachverhaltes und eines Verzichtes auf eine öffentlich mündliche Verhandlung abberaumt werden.

IV. Rechtslage:

IV.1. Entsprechend dem Landesgesetzblatt, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert werden (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2025), Artikel III Abs. 2, LGBl. 98/2025, ist, sofern vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zuerkannte Leistungen bereits gemäß § 19 Abs. 1 gekürzt wurden, § 19 Abs. 1 für die Dauer der zuerkannten Leistung in der vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

IV.2. Demnach ist nachfolgende Bestimmung des § Oö. 19 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. 107/2022, maßgeblich:

„§ 19

Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. *(Anm: LGBl. Nr, 6/2020)*

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht

gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die Vollziehung der zweiten Kürzungsstufe (20% für drei Monate) des § 19 Abs. 1 SOHAG, mit der eine Kürzung der gewährten Leistung um 20% vorgenommen wird.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass mit Bescheid vom 26. September 2025 bereits die erste Kürzungsstufe (10% für ein Monat) vollzogen wurde. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft, sodass die belangte Behörde zunächst zu Recht von der zweiten Kürzungsstufe ausgegangen ist.

V.2. Die Leistung der Sozialhilfe setzt nach § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration – insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb – beizutragen. Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind gemäß § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG insbesondere die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Gemäß § 12 Abs. 2 Oö. SOHAG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

§ 19 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG sieht vor, dass Leistungen der Sozialhilfe, sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht, wie folgt zu kürzen sind:

1. Stufe	10%	1 Monat
2. Stufe	20%	3 Monate
3. Stufe	50%	3 Monate

V.3. Im vorliegenden Fall hat die Bf die ihr aufgetragenen Bewerbungsunterlagen nicht – wie von der belangten Behörde aufgetragen – vorgelegt, sodass die erste Kürzungsstufe bereits rechtskräftig vollzogen wurde. Offensichtlich erst aufgrund der – doch empfindlicheren – zweiten Kürzungsstufe sah sich die Bf veranlasst, ihre Lebenssituation und berücksichtigungswürdige Gründe vorzubringen. Erst im Beschwerdeverfahren legte sie einen entsprechenden Nachweis für eine fehlende Nachmittagsbetreuung ihrer Kinder vor.

V.4. Diese – wenn auch späte – Mitwirkung bzw. Nachreichung der Bf führte dazu, dass auf Grundlage des fehlenden Angebotes einer Nachmittagsbetreuung und der damit eingeschränkten Verfügbarkeit der Bf ab Kenntnisnahme dieser Umstände von der Vorlage von Bewerbungsnachweisen im Bewilligungsbescheid vom 6. Jänner 2026 abgesehen wurde. Es wurde lediglich ein Nachweis darüber verlangt, dass die beiden Kinder für den nächstmöglichen Aufnahmezeitpunkt in der Nachmittagsbetreuung vorgemerkt werden. Dieser Nachweis wurde schließlich vorgelegt.

V.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur (vollständigen) Nachreichung von Unterlagen erst im Beschwerdeverfahren, ist auszuführen, dass auch solche Unterlagen bei der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes zu berücksichtigen sind (vgl. jüngst VwGH 13.06.2024, Ra 2023/10/0352; 10.10.2025, Ra 2024/10/0157; 04.11.2025, Ra 2024/10/0163).

V.6. In diesem Sinn war – wie auch von der belangten Behörde im Weitergewährungsbescheid – die Hortbestätigung über die fehlende Kinderbetreuung zu berücksichtigen und von einer (weiteren) Kürzung der zugesprochenen Sozialhilfeleistung abzusehen.

V.7. Insofern war der Beschwerde Folge zu geben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur (vollständigen) Nachreichung von Unterlagen erst im Beschwerdeverfahren, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vgl. jüngst VwGH 13.06.2024, Ra 2023/10/0352; 10.10.2025, Ra 2024/10/0157; 04.11.2025, Ra 2024/10/0163).

VI.3. Die konkrete Beurteilung von Verstößen gegen die Bemühungspflichten des Oö. SOHAG ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer